



Merkblatt

Allgemeine Gesundheitliche Aspekte in der Kindertagespflege

Als Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis haben Sie unter anderem eine gesundheitliche Eignungsprüfung bestanden.

Dazu zählen:

- Kenntnisse über die Bestimmungen zur EU Verordnung Nr. 852.
- Eine Erstbelehrung zum § 43 IfSG Lebensmittel und Hygiene (Gesundheitsamt).
- Eine Schulung entsprechend § 35 IfSG Infektionsschutzleitfaden (durch die Zentralstelle).

Bitte beachten Sie!!!

Im Anschluss an die Erstbelehrung nach § 43 IfSG durch das Gesundheitsamt sind die Folgebelehrungen eigenverantwortlich, in Form einer Selbstbelehrung, spätestens alle zwei Jahre durchzuführen und zu dokumentieren.

Nach der Einschätzung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fallen Tagespflegepersonen unter die Definition von Lebensmittelunternehmen und müssen sich unabdingbar an die entsprechenden Vorschriften der europäischen Hygieneverordnungen halten.

Zur alltagstauglichen Umsetzung in ihrer Kindertagespflegestelle sollen Sie in diesen Bereichen Unterstützung und Beratung erhalten. Wir beraten und unterstützen Sie in der Gestaltung der Hygieneregeln, der Umsetzung der Hygienevorschriften, sowie der Umsetzung des Infektionsschutzes.

Dieser Verpflichtung kommen wir gemeinsam mit dem Veterinäramt und dem Gesundheitsamt, auch durch stichpunktartige und unangekündigte Hausbesuche, nach. Besonders bei einer meldepflichtigen Erkrankung, kann es in den Kindertagespflegestellen zu Überprüfungen durch das Gesundheitsamt oder Veterinäramt kommen.

Sollten Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung der Räume oder der Kindertagespflegeperson bekannt werden, wird die Zentralstelle für Kinderbetreuung den amtsärztlichen Dienst, das Gesundheitsamt oder das Veterinäramt schriftlich um Überprüfung bitten.